



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 24.05.2017

Nr. 8/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 30: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen		1
Nr. 31: Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2017		3
Nr. 32: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2017		5
Nr. 33: Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ Urbach für das Wirtschaftsjahr 2017		6

Nr. 30

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen

Auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) i.V.m. §§ 98 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Bereichsbeirates

- (1) Der Bereichsbeirat (im folgenden Beirat) berät den Landkreis Nordhausen bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes sowie bei allen anderen zentralen Angelegenheiten des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Nordhausen.
- (2) Der Beirat wirkt bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und ist vor Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 6 ThürRettG anzuhören.

§ 2

Vorsitzender/Mitglieder/Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz im Beirat obliegt dem Landrat (ohne Stimmrecht), in dessen Abwesenheit seinem Vertreter im Amt.
- (2) Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder, gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 ThürRettG, wird wie folgt festgelegt:

Vertreter	Stimmen
Kreisverbandsvorsitzender des Kreisverbandes Nordhausen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e.V.	1
DRK Kreisverband Nordhausen e.V.	1
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. – Regionalverband Mittelthüringen	1
Gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH der Stadt Ellrich	1
Intensivverlegungsdienst Mitteldeutschland gGmbH	1
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst Landkreis Nordhausen	1
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1
Südharz – Klinikum Nordhausen gGmbH	1
Landratsamt Nordhausen Fachbereich 10 - Büro des Landrates und Zentrale Dienste	1
Landratsamt Nordhausen Fachbereich 53 - Gesundheitswesen	1

Vertreter der Kostenträger	Stimmen
AOK PLUS die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen	4
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Thüringen	3
BKK-Landesverband Ost	1
IKK classic	1
Knappschaft	1

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder benennen einen ordentlichen Vertreter und einen Stellvertreter. Ist ein ordentliches Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es den benannten Stellvertreter mit der Wahrnehmung des Termins beauftragen. Dies ist dem Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und des Stellvertreters kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Beirates übertragen werden. Eine Übertragung per Telefax ist möglich, die Originalvollmacht ist nachzureichen.
- (5) Die Geschäftsführung für den Beirat wird vom Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz wahrgenommen. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Niederschriften und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorsitzenden.
- (6) Alle im Zusammenhang dieser Tätigkeit für die Mitglieder des Beirates entstehenden Kosten trägt die entsendende Stelle.

§ 3 Einberufung des Beirates

- (1) Der Vorsitzende setzt die Sitzungstermine fest und lädt zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von mindestens 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Beirates gehört, schriftlich beantragt, lädt der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte zu einer innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung ein.
- (3) Die Mitglieder des Bereichsbeirates werden mit einer Frist von 20 Kalendertagen, in besonders begründeten und dringenden Fällen mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Zugang der Einladung. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der erforderlichen Sitzungsunterlagen sowie eingegangener Beschlussvorschläge und Vorlagen der Bereichsbeiratsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, des Antragszwecks, eines Beschlussvorschlages und einer Begründung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann um Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen sind, ergänzt werden. Ebenso können vor Eintritt in die Tagesordnung einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.

- (4) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Vorsitzende kann zusätzlich sachkundige Personen für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende kann von der Einberufung des Beirates absehen, wenn der Beratungsgegenstand einer kurzfristigen Entscheidung bedarf und /oder es der Bedeutung des Sachverhaltes angemessen erscheint. In diesen Angelegenheiten soll die Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Frist zur Abgabe der schriftlichen

Abstimmung beträgt 10 Tage. Das Umlaufverfahren findet keine Anwendung wenn ein Mitglied des Beirates der Durchführung dieses Umlaufverfahrens innerhalb dieser Frist widerspricht.

§ 4

Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bereichsbeirat binnen 10 Tagen zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung zu laden. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Die Stimmanteile bestimmen sich nach § 2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die Beratungsinhalte sowie der wesentliche Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.
- (2) Der Vorsitzende veranlasst binnen zwei Wochen nach der Sitzung die Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung Einwendungen geltend gemacht werden.

§ 6

Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 18.02.2010 außer Kraft.

Nordhausen, den 05.04.2017

gez.
Jendricke
Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 05.04.2017

gez.
Jendricke
Landrat

Nr. 31

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert in der Fassung der

Bekanntmachung vom 6. März 2013 (GVBL. S. 49), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, ber. S. 521), vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15. September 2006 (GVBl. S. 520), vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) hat der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ in seiner Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	218.462 Euro
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.187 Euro
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Zwecks Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ eine Umlage. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses des Nutzens und Aufgabenumfangs der Verbandsmitglieder. Für das Haushaltsjahr 2017 wird folgende Höhe festgelegt:

Verbandsmitglied Nordhausen	145.480 Euro
Verbandsmitglied Hohenstein	23.400 Euro
Verbandsmitglied Urbach	20.515 Euro
Verbandsmitglied Görzbach	10.000 Euro.

Im Rahmen der Festsetzung der Umlagebeträge der Verbandsmitglieder wurden die Überdeckungen bzw. Unterdeckungen der Endberechnung des Jahres 2016 berücksichtigt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Gewässerunterhaltungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.

Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Verbandes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nordhausen, den 11.05.2017

Dr. Klaus Zeh
Vorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes
„Harzvorland“

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 02/2017 vom 20.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen hat mit Schreiben vom 10. Mai 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, öffentlich zur Einsicht in der Stadtverwaltung Nordhausen, in den Räumen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“, Waisenstraße 7, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 11.05.2017

Dr. Klaus Zeh
Vorsitzender des
Gewässerunterhaltungsverbandes
„Harzvorland“

Nr. 32

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V. mit § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

EUR

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.094.200
die Aufwendungen	2.094.200
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.950.600
die Ausgaben	1.950.600

§ 2

- a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 320.000 EUR festgesetzt.
- b) Kreditaufnahmen für die Rückzahlung der Beiträge im Zusammenhang mit den Privilegierungstatbeständen nach ThürKAG § 7 in Verbindung mit § 21a, zuletzt geändert am 20.03.2014, werden auf 670.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 307.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 345.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes – Straßenoberflächenentwässerung – werden auf 222.400 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Uthleben, den 08.05.2017
(Siegel)

.....
gez. Weidt
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ 50/0603/2017 vom 06.03.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 50/0603/2017 vom 06.03.2017 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 04.05.2017 Az.: 15.902.41/Rie die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2 in 99765 Heringen/Helme zu den Geschäftszeiten (Dienstag und Donnerstag) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uthleben, den 08.05.2017
(Siegel)

.....
gez. Weidt
Verbandsvorsitzender

Nr. 33

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ Urbach: Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ Urbach für das Wirtschaftsjahr 2017

Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S.242,244), Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert am 06. September 2014, erlässt der Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Festsetzung Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	die Erträge	679.994 €
	die Aufwendungen	670.918 €
	der Jahresüberschuss	9.076 €

2. im Vermögensplan	die Einnahmen:	398.994 €
	die Ausgaben:	398.994 €

§ 2

Kredite für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan 2017 werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt 100.000 €

§ 5

In Kraft Treten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Urbach, 16.05.2017

Siegel

Maik Schröter
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Alter Stolberg“ sowie die Einhaltung des gesetzlichen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss 01/2017 vom 31.01.2017 hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Alter Stolberg" die Haushaltssatzung 2017 und den Wirtschaftsplan beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat mit ihrem Schreiben vom 28.04.2017

Az.: 15.902.41/Rie den Eingang der vorstehenden Haushaltssatzung 2017 und den Wirtschaftsplan bestätigt.

Bekanntmachungshinweis:

Die Haushaltssatzung kann innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Trinkwasserzweckverband "Alter Stolberg", Kreisstraße 42, 99765 Urbach zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Dienstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Donnerstags von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“, Kreisstraße 42, 99765 Urbach geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Urbach, den 16.05.2017

Siegel

Maik Schröter
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 07.06.2017 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).